

## Indikationsliste über einen Anspruch der jeweiligen angebotenen Testmöglichkeiten (vorläufig)

PCR-Test	Antigen-Schnelltests
(T) Mitarbeiter:innen von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Nachweis erstellen die Einrichtungen)	(A) Besucher von Einrichtungen der Nummern* 1, 2, 4, 5 Mitarbeiter:innen der Einrichtungen von Nr. 1-7 (Nachweis erstellen die Einrichtungen)  *siehe Seite 2
(A) Personen bei Ausbruchsgeschehen in: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Krankenhäusern</li> <li>b) Einrichtungen für ambulantes Operieren</li> <li>c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt</li> <li>d) Dialyseeinrichtungen</li> <li>e) Tageskliniken</li> <li>f) Entbindungseinrichtungen</li> <li>g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind</li> <li>h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen</li> <li>i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe</li> <li>j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden</li> <li>k) Rettungsdiensten</li> </ul> <p>Personen haben Anspruch, wenn sie in den o.g. Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden bzw. tätig sind oder sich im Ermittlungszeitraum dort aufgehalten haben. (Nachweis durch GA)</p>	(A) Vulnerable Personengruppen:  Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis zum 31. Dezember 2021 gilt dies auch für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)</li> <li>b) Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen COVID-19 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten an solchen Studien teilgenommen haben</li> <li>c) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere aufgrund einer Schwangerschaft, nicht gegen COVID-19 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnten.</li> <li>d) Die Testung zur Beendigung der Absonderung (Quarantäne/Isolation) erforderlich ist</li> <li>e) zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist</li> </ul> <p>Bei Personen der Gruppen b) und c) sind begründete ärztliche Zeugnisse als Nachweis erforderlich; bei Schwangeren genügt ein Mutterpass oder etwas Vergleichbares. Punkt d) erfordert einen Nachweis des Gesundheitsamtes und Punkt e) einen Nachweis der jeweiligen Schutzimpfung.</p>
(A) Kontaktpersonen oder Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben bzw. die eine Meldung der Luca-App über „erhöhtes Infektionsrisiko“ (Nachweis KP durch QU-Anordnung bzw. Bestätigung GA oder durch jeweilige App)	(T) Leicht symptomatische (Kita-)Kinder sog. „Schnupfenkinder“
(A) PCR-Bestätigungstestungen nach positiven Schnelltest oder Selbsttest (Nachweis bzgl. positiven Selbsttest ist noch ungeklärt)	(T) Studentinnen und Studenten bis 30.11.2021 an lokalen Testzentren <u>oder in hochschuleigenen Teststellen</u>

(T)= Anspruch auf Testung besteht nur an den Testzentren Talavera und Testbus; (A)=Anspruch besteht (in der Theorie; hier warten wir noch auf einige Klarstellungen aus dem StMGP) an allen Teststellen (z.B. Apotheken, private Dienstleister, Hilfsorganisationen, etc.)

Der Anspruch besteht nur nach Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zusammen mit dem Nachweis auf Anspruch (Studentenausweis, CWA-Meldung, ärztliche Bescheinigung, Iso-/QU Anordnung, etc.)

**Personen ohne amtlichen Identitätsnachweis können nicht getestet werden. Bei Kindern unter 16 Jahren, die weder Reisepass noch Personalausweis besitzen, kann ersatzweise ein gültiger Schülerschein oder die Krankenkassenkarte dienen.**

- 1) Einrichtungen nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-5 IfSG:
  - a) Krankenhäusern
  - b) Einrichtungen für ambulantes Operieren
  - c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
  - d) Dialyseeinrichtungen
  - e) Tageskliniken
- 2) Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG: voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- 3) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG: ambulante Dienste von Pflegebedürftigen
- 4) Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 IfSG:
  - a) Obdachlosenunterkünfte,
  - b) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- 5) Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- 6) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 SGB IX: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- 7) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8-10; 12 IfSG:
  - a) Arztpraxen, Zahnarztpraxen
  - b) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
  - c) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden

Anspruch auf Test nach §4 TestV bei:

behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht: Nr. 1-6

tätig werden sollen oder tätig sind: 1-7

besuchen wollen: 1, 2, 4, 5\*\*

\*\* (nur stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe)